

Wie gut ist der neue Freibetrag für investierte Gewinne?  
Worauf ist bei der Gestaltung zu achten?

Das KMU Fördergesetz 2006 hat für Veranlagungen ab 2007 eine neue Form des Freibetrags für Unternehmer gebracht, die ihren Gewinn durch die Aufstellung einer Einnahmen – Ausgaben Rechnung ermitteln.

Der Ministerrat hat nun am 28. März 2007 die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2007, mit dem unter anderem das Einkommensteuergesetz 1988, geändert wird, beschlossen. Mit diesem Budgetbegleitgesetz sind wichtige Details für die Anwendung des Freibetrages für investierte Gewinne klargestellt worden.

Natürliche Personen, die ihren Gewinn aus einer betrieblichen Tätigkeit durch die Aufstellung einer Einnahmen – Ausgaben Rechnung ermitteln, können bis zu 10% des Gewinnes dadurch steuerfrei stellen, indem sie im Kalenderjahr bestimmte abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter oder bestimmte Wertpapiere anschaffen oder herstellen und diese in einer Beilage zur Steuererklärung für diesen Freibetrag widmen. Das Gesetz sieht dabei einen Höchstbetrag von € 100.000,00 pro Steuerpflichtigem in einem Kalenderjahr vor.

Auch Gesellschafter von Personengesellschaften, die als steuerliche Mitunternehmer anzusehen sind, können bei zutreffen der übrigen Voraussetzungen entsprechend der Gewinnbeteiligung, diesen Freibetrag persönlich nutzen.

Als „begünstigte“ Wirtschaftsgüter kommen Investitionen in Betracht, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer mindestens vier Jahre beträgt und vor allem auch bestimmter Wertpapiere.

Nicht begünstigt sind Kraftfahrzeuge, ausgenommen sie dienen zumindest zu 80% der gewerblichen Personenbeförderung oder einem Fahrschulbetrieb, weiters Luftfahrzeuge, gebrauchte Wirtschaftsgüter, geringwertige Wirtschaftsgüter, die sofort im Jahr der Anschaffung abgesetzt werden, Gebäudeanschaffungen, Mieterinvestitionen, Wirtschaftsgüter, für die ein Forschungsfreibetrag oder eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde, sowie für Anschaffungen von einem Unternehmen, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht.

Scheidet ein gewidmetes Wirtschaftsgut vor Ablauf der vierjährigen Behaltefrist aus dem Betriebsvermögen aus oder wird außerhalb des EU/EWR Raumes verbracht, so ist der in Anspruch genommene Freibetrag gewinnerhöhend aufzulösen.

Besonderes gilt für die Wertpapiere. Sie müssen mindestens vier Jahre ab dem Anschaffungszeitpunkt dem Anlagevermögen gewidmet sein. Scheiden sie früher aus, so ist die drohende Nachversteuerung durch eine Ersatzanschaffung von anderen begünstigten Wirtschaftsgütern oder anderen Wertpapieren im Jahr des Ausscheidens zu verhindern. Auf den Fristenlauf des neu angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgutes wird die Behaltesdauer des ausgeschiedenen Wertpapiers angerechnet. Die Frist kann jedoch nicht vor jenem Zeitpunkt enden, zu dem die Frist für das ausgeschiedene Wertpapier geendet hätte. Soweit Wirtschaftsgüter der Ersatzbeschaffung dienen, kann ein Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

Es ist zu beachten, dass ein etwaiger Gewinn aber auch ein Verlust aus dem Verkauf des Wertpapiers steuerwirksam bleibt.

Für das nun laufende Jahr 2007 kann es eine Strategie sein, zunächst die Gewinnentwicklung genau zu verfolgen und spätestens im Herbst des heurigen Jahres eine

Prognose des Gewinnes zu wagen. Danach sind die laufenden Investitionen des Jahres zu prüfen und festzustellen, wie viel an begünstigten Anschaffungen oder Herstellungen im Betrieb bereits erfolgt sind und ob damit schon 10% des prognostizierten Gewinnes abgedeckt sind. Gegebenenfalls sind geeignete Wertpapiere anzuschaffen, um das steuerliche Ergebnis zu optimieren.

Eine andere Strategie kann es sein, allein auf die Anschaffung von Wertpapieren zu setzen und andere betriebliche Investitionen bei der Anwendung des Freibetrages außer Acht zu lassen, da nur Wertpapiere bei Ausscheiden wieder durch eine Ersatzanschaffung abgedeckt werden können.

Der neu geschaffene Freibetrag ist nicht eingeschränkt auf eine bestimmte Art betrieblicher Einkünfte und steht somit auch Steuerpflichtigen mit selbständigen Einkünften offen. Es ist damit zu rechnen, dass sich dieser Freibetrag großer Beliebtheit erfreuen wird.